

Selbstschutz und der Weg zur Betriebsmiliz

Hans Udo Störzer

Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg

Selbstschutz gibt es in verschiedenen Erscheinungsformen. Über den unrechtmäßigen Selbstschutz, der sich begrifflich mit dem „repressiven Verbrechen“ von Hess deckt, findet sich in den deutschen Veröffentlichungen zum Selbstschutz (fast) nichts. Eindrucksvolle Beispiele lieferten die drei französischen Journalisten Angeli, Brimo und Sarazin mit Berichten über die Schutzmaßnahmen der großen französischen Automobilhersteller gegen Streiks in ihren Werken; Glanzstück ist die Schaffung der Betriebsmiliz bei Peugeot. Am Ende steht die Frage, ob eine solche Entwicklung auch bei uns möglich ist.

Obwohl der Staat die Schutzfunktionen für die Allgemeinheit wie für den einzelnen übernommen und öffentliche Sicherheitsorgane geschaffen hat, hat ein Interesse der Bürger, ihr Leben und ihr Hab und Gut „privat“ zu schützen, stets fortbestanden (Freudenreich 1975; Souchon 1975, S. 17; Wehner 1975, S. 2).

Dies tritt einmal in „einem sozialen Phänomen der Gegenwart“ (Souchon 1975, S. 17) zutage, in der Bildung von Selbstschutzgruppen. Insbesondere in Frankreich haben seit Beginn der siebziger Jahre die Einwohner einiger Kommunen aus Unzufriedenheit mit Polizei und Gendarmerie teilweise bewaffnete Bürgermilizen gegründet, um sich gegen Rechtsbrecher selbst zur Wehr zu setzen; bekannt wurde vor allem die „Schlacht von Sommedieu“ (einem Ort nahe Verdun), die sich organisierte flintengewehrte Dörfler unter Führung ihres Bürgermeisters mit einer in ganz Verdun gefürchteten Bande von fast fünfzig Jugendlichen lieferten (Souchon 1975, S. 17; Der Spiegel Nr. 21/1975).

Neben diesem kollektiven Selbstschutz stehen die Maßnahmen, die der einzelne zu seinem Schutz ergreift. Beispielsweise sei hier nur genannt das Bemühen vieler, ihre persönliche Verteidigungsfähigkeit zu erhöhen. Die Zahl der Mitglieder des Deutschen Judo-Bundes, die die fernöstli-

chen Nahkampfsportarten Judo, Ju-Jutsu, Karate, Taekwondo, Aikido und Kendo betreiben, wuchs seit 1970 jährlich um etwa 13 bis 14 %; in den sechs Jahren zuvor war die Zuwachsrate sogar noch höher, meist lag sie über 20 % (Das Judo-ABC 1975/76, S. 96). Von den Sportschützen ist zu hören, daß die Nachfrage nach einer Ausbildung im sogenannten „Combat-Schießen“, dem Verteidigungsschießen unter simulierten Kampfbedingungen, „außerordentlich ansteigt“ (Stammel 1974, S. 286; Hübner 1974, S. 41).

Darüber hinaus gehört zum Selbstschutz, zum kollektiven ebenso wie zum individuellen, auch – sozusagen als „mittelbarer“ Selbstschutz – die Inanspruchnahme Dritter als Bewacher. In zwei Grundformen gibt es diesen Eigenschutz durch Dritte: Entweder wird der Dritte im Rahmen eines Arbeits- oder Dienstvertrages direkt vom Schutzbedürftigen mit Bewachungsaufgaben betraut. Beispiele hierfür sind der betriebsinterne Werkschutz und die ihm vergleichbaren hauseigenen Sicherungstrupps des Bundeskriminalamtes und der Deutschen Bundesbank sowie der klassische Warenhausdetektiv; auch die eigene Hauspolizei, nach der die Bewohner des Kölner Uni-Centers verlangt haben (Rosema 1975, S. 60, 62), wäre hierher zu nennen. Oder aber der Schutzsuchende wendet sich an ein Unternehmen des privaten Bewachungsgewerbes, und ein Angehöriger dieses Unternehmens erfüllt den Bewachungsauftrag (Hoffmann/Janssen/Krautschneider 1968, S. 27, 28; Sieg/Leifermann 1975, § 34a Anm. 1).

Die privaten Bewachungsunternehmen, in Deutschland um die Jahrhundertwende entstanden (Katschke/Schmid 1929, S. 10; Gallus 1975, S. 3), haben in jüngster Vergangenheit in der Bevölkerung Aufmerksamkeit erregt und Schlagzeilen gemacht (Überblick bei Wehner 1975, S. 1,2). Aus den alten „Wach- und Schließgesellschaften“ mit ihren „invaliden Wachmännern“ (Wehner, S. 2, 5) und „Rentneropas“ (Gallus, S. 4) haben sich mancherorts moderne, schlagkräftige Organisationen mit jungen und gut ausgerüsteten Mitarbeitern entwickelt (Zimmermann 1974; Gallus 1975, S. 4; Wehner 1975, S. 2,5; Capital Nr. 4/1975, S. 40). „Angesichts der steigenden Kriminalität und der immer mehr überlasteten Polizei“ wird ein „anhaltender Boom“ im deutschen Schutz- und Sicherheitsgewerbe gemeldet (Zimmermann 1974; Holzach/Bauer 1975, S. 10; Capital Nr. 4/1975). Nicht nur Privatpersonen wenden sich in steigendem Maße an Bewachungsunternehmen, sondern

auch Großbetriebe, Atomkraftwerke und sogar die öffentliche Hand (Gallus 1975, S. 5). So sichert z. B. die Bundeswehr militärische Anlagen mit privatem Wachpersonal (Gallus 1975, S. 23), und in München werden öffentliche Einrichtungen wie die U-Bahn (Weisenfels/Thomann 1975, S. 20, 23, 26/27) und der Olympiapark (Der Spiegel Nr. 9/1975, S. 52/53) vom privaten „Zivilen Sicherheitsdienst“ bewacht.

Eben dieser „Zivile Sicherheitsdienst“ ist es, der mit seinen „Schwarzen Sheriffs“ die privaten Schutztrupps ins Zwielicht gebracht hat. Uniformierte Wachmänner mit offen getragenen, großkalibrigen Revolvern, die in der Öffentlichkeit wie Polizisten auftreten, haben die Bevölkerung verschreckt und die Behörden irritiert: das Menetekel der sich polizeiliche Kompetenzen anmaßenden „Privatpolizei“ steht an der Wand (Gallus 1975, S. 18; Wehner 1975, S. 2,3; Capital Nr 4/1975, S. 41; Der Spiegel Nr. 9/1975). Die aufgekommene Kritik ist allerdings – mit wenigen Ausnahmen – nicht grundsätzlicher Art, sondern vor allem gegen einzelne Erscheinungsformen, insbesondere gegen Aussehen und Verhalten privater Beschützer gerichtet; ganz ähnliche Klagen waren übrigens schon 1907 zu vernehmen (Katschke/Schmid 1929, S. 3). In Polizeikreisen wird, so hat Gallus (1975, S. 17) den Eindruck, „fast ausnahmslos begrüßt, daß immer mehr Bürger . . . sich ihre Sicherheit etwas kosten lassen“, also „mittelbare“ Selbstschutzmaßnahmen ergreifen (ähnl. Zimmermann 1974; Weisenfels/Thomann 1975, S. 27), vorausgesetzt natürlich, daß die Privatbeschützer sich nicht als „Parallelpolizei“, auch nicht als Hilfspolizei, sondern als Ergänzung der Polizei verstehen (Freudenreich 1975; Gallus 1975, S. 18; Capital Nr. 4/1975, S. 41). Ob der anhaltende Trend zum mittelbaren Selbstschutz wirklich so begrüßenswert ist, darüber kann man – selbst in einer Zeit, in der allenthalben die Übernahme öffentlicher Aufgaben durch Privatfirmen gefordert wird (Der Spiegel Nr. 45/1975) – durchaus geteilter Meinung sein. Stichworte für die Diskussion sind „Sicherheit nur für die Reichen“ und „Abdrängen krimineller Angriffe auf die Armen, die sich den (kostspieligen) privaten Schutz nicht leisten können“ (Zimmermann 1974; Capital Nr. 4/1975, S. 41). Die Überlegungen, der Reiche sei ja aufgrund seines Reichtums gefährdeter, so mancher Krimineller setze sich wegen einer relativ geringen Beute nicht dem Risiko einer Strafverfolgung aus und schließlich könne die Polizei, schützten sich die Reichen selbst, mehr zum Schutz der Armen tun (Gallus 1975,

S. 15/16; Wehner 1975, S. 6), genügen wohl nicht, um eine unsoziale Seite der „käuflichen Sicherheit“ (Gallus 1975, S. 2) in Abrede stellen zu können; näher wird hierauf einmal an anderer Stelle einzugehen sein.

In sämtlichen (hier zitierten) Abhandlungen zum Selbstschutz gehen die Verfasser von einem Schutz gegen rechtswidrige Angriffe auf Hab und Gut oder Leib und Leben aus. Ein Hinweis darauf, daß es auch so etwas wie einen „unrechtmäßigen Selbstschutz“ gibt, findet sich lediglich bei Gallus (1975, S. 18): Er kann „nicht gutheißen, wenn bewaffnete und uniformierte Schlägertrupps . . . zweifelhafte Privatinteressen schützen“. Es liegt auf der Hand, daß die hier aufgezeigten Arten des Selbstschutzes auch dazu benutzt – oder besser : mißbraucht – werden können, um die eigene „privilegierte Position“ (Hess 1976) vor einem legalen Abbau zu schützen oder illegal zu stärken; ein solcher Selbstschutz ist nichts anderes als das, was Hess (1976) „repressives Verbrechen“ nennt.

Eindrucksvolle Beispiele für mißbräuchlichen Selbstschutz, veranlaßt durch – um mit Hess (1976) zu sprechen – eine gesetzliche „Beschränkung der legalen Repression“ im Rahmen einer „legalen (durch Streikrecht) Beschneidung von Privilegien“, haben jüngst drei französische Journalisten geliefert. Claude Angeli von „Le Canard enchaîné“, Nicolas Brimo von „L'Unité“ und James Sarazin von „Le Monde“ berichteten Mitte des Jahres 1975, wie sich in Frankreich die Großen in der Automobilindustrie vor Störungen in ihren Fabriken zu schützen wissen.

In Frankreich machen die Arbeiter von ihrem (seit 1946) verfassungsrechtlich garantierten Streikrecht wesentlich häufiger Gebrauch als in Deutschland (Sonnenberger 1972, S. 106; Constantinesco/Hübner 1974, S. 166; Der Spiegel Nr. 46/1975). Das mag mit dem ausgeprägten Klassenbewußtsein zusammenhängen, das in weiten Kreisen der französischen Arbeiterschaft besteht. Außerdem gibt es in Frankreich – anders als bei uns – kein Streikmonopol der Gewerkschaften (Sonnenberger 1972, S. 107). Wenn man aber keine gewerkschaftlichen Streikreglements zu beachten braucht, läßt sich ein Streik leicht und rasch beginnen.

Hinzu kommt nun, daß sich die französischen Unternehmer im Arbeitskampf in einer recht ungünstigen Lage befinden. Kein Gesetz, auch nicht die Verfassung von 1946,

erwähnt ausdrücklich die Aussperrung. Sie wird deshalb teilweise als eine illegale Kampfmaßnahme angesehen, die den Unternehmer zum Ersatz des Schadens in Höhe des Lohnausfalles verpflichtet. Die Gegenmeinung, die die Aussperrung für zulässig hält, sieht sie aber an als Massenkündigung mit dem Ziel des Neuabschlusses der (d. h. aller) Arbeitsverträge nach Ende der Aussperrung und verlangt deshalb – ganz konsequent – vom Unternehmer die Einhaltung sämtlicher Kündigungserfordernisse wie Kündigungsfrist und in Handels- und Gewerbebetrieben Genehmigung der Arbeitsbehörde. Verstößt der Arbeitgeber dagegen, macht er sich schadensersatzpflichtig (Herrmann 1968, S. 141 ff.; Sonnenberger 1972, S. 107, 108). Mehr Druck als diese recht stumpfe Waffe der Aussperrung dürfte auf die Arbeiter die Ungewißheit ausgeübt haben, welche Wirkungen die Teilnahme an einem Streik auf den einzelnen Arbeitsvertrag hat. Auch nach der verfassungsrechtlichen Garantie des Streikrechts war nämlich bestritten, ob die Streikteilnahme automatisch eine Vertragsauflösung mit sich bringe, eine (disziplinarische) Entlassung rechtfertige oder den Arbeitsvertrag nur suspendiere (Kamphausen 1969, S. 104; Ferid 1971, S. 723). Immerhin war es für die Arbeiter nicht sehr ermutigend, daß die Cour de cassation, die höchste Instanz der ordentlichen Gerichtsbarkeit, in ständiger Rechtsprechung die Auffassung vertrat, jeder Streik löse ipso iure den Arbeitsvertrag (Herrmann 1968, S. 130). Das Tarifvertragsgesetz vom 11. Februar 1950 entschied die Streitfrage zugunsten der Arbeiter: Durch einen Streik wird der Arbeitsvertrag lediglich bei schwerem Verschulden des Arbeitnehmers aufgelöst, ansonsten aber nur zeitweilig ausgesetzt (Herrmann 1968, S. 128; Kamphausen 1969, S. 104; Ferid 1971, S. 723). Damit war die Lage der Unternehmer im Arbeitskampf vollends prekär geworden; sie mußten sich etwas einfallen lassen.

Als erster in der Automobilbranche reagierte *Simca*, heute Chrysler-France. 1952 beschloß die Direktion nach einem Streik, ihre Arbeiter auszusperrn und sie nur einzeln mit persönlichem Schreiben wieder einzustellen. Dieses Verfahren bot die Möglichkeit, einen ersten „Apparat“ zur Überwachung der Gewerkschaften und zur Verhütung von Unruhen unter der Arbeiterschaft aufzubauen. Nach der Übernahme von Ford-France zog die Firma 1958 von Nanterre nach Poissy; die unumgängliche Neuordnung der Abteilungen benutzte man erneut zu einer Auslese. Neben italienischen Gastarbeitern, die als fleißig, bescheiden und voller Achtung vor Ordnung und Chef galten, warb man damals

ehemalige Indochinakämpfer an, denen man Schlüsselpositionen (Meister und stellvertretende Meister, leitende Angestellte, Schichtführer usw.) anvertraute. Schließlich aber sah Simca auch als erster ein gutes Mittel in der „direkten Aktion“: Jahrelang hat das „Kommando von Poissy“ – achtzig bis hundert trainierte und bewaffnete Männer – widerständische Elemente bekämpft. Heute herrscht Ordnung bei Simca, und von dem Kommando ist nicht mehr viel zu spüren.

Citroën entschloß sich zu ähnlichem Vorgehen erst nach den Unruhen im Mai 1968. Die Durchführung im einzelnen übernahm derselbe Mann wie bei Simca – ein Herr Galtier –, so daß sich die Maßnahmen in den beiden Firmen nicht viel unterschieden. Insbesondere griff auch Citroën auf ehemalige Fallschirmjäger zurück, die man dann manchmal beim Nahkampftraining in Asnières und in Javel oder bei Schießübungen auf einem Stand in Versailles beobachten konnte. Die Tätigkeit der „Bereitschaftskampftruppe“ erschöpfte sich nicht darin, gegen Flugblattverteiler vorzugehen oder bei Personaldelegiertenwahlen Kandidaten der kommunistischen Gewerkschaft CGT gewaltsam einschüchtern zu wollen, wie im November 1971 in der Fabrik von Levallois geschehen war. Am 8. Mai 1973 wurde in Reims eine Protestversammlung im Rahmen eines Teilstreiks von einem Kommando mit Gummiknüppeln und Tränengasbomben auseinandergetrieben; an der Spitze des Kommandos erkannte man einen Schichtführer aus Levallois, einen ehemaligen Delegierten der rechtsgerichteten Gewerkschaft CFT und Mitglied des gaullistischen Ordnungsdienstes SAC, sowie zwei stellvertretende Meister aus Javel. Drei Tage später eskortierte das Kommando die Wagen von Gastarbeitern aus Javel und Levallois, die in der Fabrik von Reims die Produktion wieder aufnehmen sollten.

Die Leitung von *Renault* ging einen etwas anderen Weg. Zumindest in Billancourt legte man in Zeiten des Konflikts das Hauptgewicht auf eine intensive ideologische und psychologische Betreuung des Personals, die sogar außerhalb der Fabrik fortgesetzt wurde. Dabei war man sogar so eifrig, daß es auch Unbeteiligte traf, nämlich einen Friseur und einen Apotheker – wegen ihrer weißen Kittel für Techniker des Werkes gehalten. In Flins wurde diese Art, sich zu schützen, weiterentwickelt: Gewarnt durch die Erfahrungen beim großen Streik vom Mai 1968 verlangte man von den höheren Angestellten, wenn nötig, auch den körperlichen Einsatz. Bei einem Teilstreik im Jahr 1969 konnte

die Direktion von 21.000 Arbeitnehmern 2.000 mobilisieren, die sich zum Teil den Streikenden entgegenstellten, zum Teil an deren Arbeitsplätzen einsprangen. Als im Mai 1971 während des Streiks in Le Mans in Flins die Aussperung beschlossen worden war, bewachten Angestellte die Fabrik ohne Unterbrechung im 3x8-Stunden-Rhythmus. Manchmal waren aber auch diese Kommandos etwas zu eifrig. Auf einem nächtlichen Rundgang während eines Streiks im Frühjahr 1971 entdeckte eine „Patrouille“ einen verdächtigen Wagen; man stoppte ihn und wandte sich, Helm auf dem Kopf und Gummiknüppel in der Hand, an die Insassen. Und einer von denen hatte alle Mühe, glauben zu machen, daß er wirklich der Polizeikommissar von Mureaux ist . . . (Sarazin 1975 a).

Peugeot hatte zunächst mit herkömmlichen Mitteln versucht, seine Arbeiter unter Kontrolle zu halten: Dazu gehörten zusätzliche soziale Leistungen – Firmenunterkünfte, regelmäßig verkehrende Firmenbusse, Firmenläden –, ein ausgeklügeltes Belohnungssystem – kleine zusätzliche Prämien, zusätzlicher Krankenschutz, größere Freiheit beim „Abfeiern“ von Überstunden; politisch engagierte Arbeiter und Gewerkschaftler gehörten natürlich nie zu den sogenannten „Auserwählten“ – sowie nicht zuletzt Schulungskurse für die leitenden Angestellten (Angeli/Brimo 1975 a, S. 22-24). Auf den Gedanken, „Spezialabteilungen“ zu schaffen, kam Peugeot im November 1969, als in Sochaux ein Streik von 160 Spritzlackierern wegen deren Schlüsselstellung im Produktionsablauf zwei Wochen lang den gesamten Betrieb lahmlegte und der Firma gewaltige Verluste zufügte. Mit einem Vertreter eines kleinen Pariser Vermittlungsbüros für Teilzeitarbeiter, der RPPSI-NOTA, entwickelte der damalige Generaldirektor des (gesamten) Personalwesens von Peugeot, Henri Destais, ein neues System, einen Betrieb zu schützen: Peugeot mietet von der NOTA Teilzeitarbeiter, die sich verpflichten, alle Aufgaben, die ihnen die Direktion zuteilen wird, zu übernehmen, sich niemals in einen Streik einzulassen und ihre Vorgesetzten über Einstellungen und Aktivitäten der Kollegen zu unterrichten. Diesen „Spezialarbeitern“ zahlt Peugeot ein Gehalt als Facharbeiter (1.200 bis 1.300 F); von der Vermittlungsgesellschaft erhalten sie zusätzlich etwa 2.000 F. Diesen Plan in die Praxis umzusetzen, werden aber bald – Anfang 1970 andere unternehmen: als Nachfolger von Henri Destais der General Charles Feuvrier, ehemaliger Direktor der Militärpolizei, und der frühere Geschäftsführer der RPPSI-NOTA, Michel Delfau, der zwei eigene Vermittlungsgesellschaften

– die Société nationale d'organisation de travail (NOTA) und die Compagnie européenne d'organisation (CEO) – gründet.

Die erste „Lieferung“ für Peugeot kam am 12. Januar 1970. Acht Männer mischten sich in Sochaux unter die Arbeitssuchenden und wurden – die Personaldirektion der Fabrik kannte ihre Namen – offiziell als Facharbeiter eingestellt. Der Vertrag, den sie schon vorher mit der NOTA abgeschlossen hatten, enthielt den Passus: „Im Falle eines Streiks wird sich der Unterzeichnete der Direktion von Automobiles Peugeot zur Verfügung stellen“ (Angeli/Brimo 1975 a, S. 31; ähnl. Brimo 1975 a, S. 27). So nach und nach trafen etwa 150 „Söldner“ in Sochaux ein. Eine reine Weste hatte keiner; manche konnten sogar schon auf eine beachtliche verbrecherische Karriere zurückblicken. Die große Mehrheit der Söldner war über die „Vereinigung zur Wiedereingliederung von Berufssoldaten“, den SAC, den „Nationalen Bund der Fallschirmjäger“ (UNP) und die „Ehemaligen Kämpfer der Französischen Union“ (ACUF) angeworben worden. Chef der Truppe war Guy Maury, der früher in Indochina und Algerien gekämpft hatte. In seinem Haus kam man regelmäßig zusammen. Sorgfältig notierte dabei Maury die Auskünfte seiner Leute über die Linken, die Gewerkschaftler, die Saboteure, die Quertreiber; sie berichteten über den Ton der Diskussionen in den Kantinen und beurteilten die Möglichkeiten eines Streikausbruchs. Häufig stellte auch Maury mit einem Foto oder einem Dossier einen bestimmten Arbeiter oder leitenden Angestellten vor, den er dann besonders überwachen ließ. Fürchtete er Streik oder Sabotage, setzte er seine Männer zu nächtlichen Streifengängen um das Fabrikgelände ein. Über Maury stand Oberst Henri Cocogne, einst Flieger in den Kolonialkriegen. Er hatte am 1. März 1970 die Armee verlassen und in der Personaldirektion von Automobiles Peugeot die Verantwortung für „Spezialoperationen“ übernommen – just zu dem Zeitpunkt, als die ersten Söldner in Sochaux eintrafen.

Man gab sich alle Mühe, die Existenz der Söldnertruppe zu verheimlichen. Die Treffs bei Maury fanden nur in kleinen Gruppen statt, um Aufsehen zu vermeiden. Keiner der Söldner durfte ein Bankkonto unterhalten oder ein Sparkassenbuch anlegen, damit er nicht durch seine hohen Einkünfte auffiel. Schied einer aus der Truppe aus, empfahl man ihm Stillschweigen: „Du weißt, was Dich erwartet, wenn . . . “ Einige von ihnen langweilten sich aber bei

ihren monotonen Rundgängen und Überwachungen; sie verschafften sich Abwechslung. Lärmende Zusammenkünfte und Schlägereien in Lokalen, Zuhälterei, verbotene Glücksspiele, Raubüberfälle, Einbrüche, das alles häufte sich, seit die Söldner bei Peugeot arbeiteten. Und nicht zu vergessen, daß in dieser Gegend plötzlich auch das Racketeering aufkam. Einige der Söldner landeten vor den Gerichten und wurden zum Teil zu hohen Freiheitsstrafen verurteilt. Immer wieder tauchte in Polizeiprotokollen und Gerichtsverhandlungen der Name „Peugeot“ auf; es wurde bekannt, welcher Arbeit diese Männer in der Fabrik nachgingen. Zunächst hatte die Polizei bei Vorfällen mit Söldnern die Firma Peugeot, die ja mächtig war in diesem Landstrich und zu der die Polizei gute Beziehungen pflegte, rücksichtsvoll behandelt; das änderte sich, als sich ein auf frischer Tat erappter Einbrecher der Verhaftung mit Handgranaten entzog. Die Polizei räumte ein Wohnheim von Peugeot aus, setzte in kurzer Zeit neun Gehaltsempfänger von Peugeot fest und förderte kiloweise Sprengstoff, Handgranaten, Wiederladegeräte für Munition, Pistolen, Karabiner usw. zutage (Angeli/Brimo 1975 a, S. 29-56; Brimo 1975 a, S. 27, 28; Sarazin 1975 b; Le Monde 1975).

Wie in Sochaux baute Peugeot auch anderenorts „Betriebsmilizen“ auf. Von ihren verschiedenen Einsätzen gegen Streikende (s. z. B. Sarazin 1975 b) soll nur der letzte, der größte, im April 1973 in Saint-Etienne berichtet werden. Ein Streik in Saint-Etienne, begonnen am 4. April 1973, hatte bald die Fließbänder in anderen Fabriken von Peugeot stillstehen lassen, da dort ohne die wichtigen Teile aus Saint-Etienne, insbesondere Ölpumpen, nicht weiterproduziert werden konnte. General Feuvrier gab den Befehl, die von den Streikenden besetzte Fabrik mit einem Rollkommando zu „säubern“. Aus den besten Söldnern der Fabriken in Sochaux, Dijon, La Garonne, Mulhouse und Bart wurde ein Truppe von rund 50 Mann gebildet, an der Spitze Oberst Cocogne. General Feuvrier bemühte sich um Verstärkung: So wandte er sich z. B. an Albert Gaillard, den Chef von mehreren Vermittlungsbüros für Teilzeitarbeiter. Über seine Société industrielle de travaux d'études et de régie (SITER) stellte Gaillard einen Hilstrupp zusammen, mit dem er sich der Aktion von Oberst Cocogne anschloß. 70 Männer standen schließlich in Saint-Etienne bereit. Der Einsatz in der Nacht vom 11. auf 12. April wurde wie nach einem Lehrbuch für Kriegskunst durchgeführt: Angriff in den frühen Morgenstunden, wenn die Aufmerksamkeit des Gegners nachgelassen hat; Angriff

von verschiedenen Seiten, um den Gegner einzuschließen; Sicherung der einzelnen Etappen durch Wachposten. Die Aktion gelang zunächst, die Streikposten wurden zusammengeschlagen und in Gewahrsam genommen. Nur am zweiten Teil der Aufgabe – Inbetriebnahme einiger Maschinen und Abtransport der wichtigsten Teile für Sochaux – scheiterten der Oberst und seine Mannen. Inzwischen hatten sich die Streikenden vor der Fabrik versammelt; mühsam mußten CRS und Polizei das eingeschlossene Rollkommando befreien. Obwohl von einigen Arbeitern wegen Körperverletzung angezeigt, entgingen die Söldner einer Bestrafung: Sie fielen unter die Antrittsamnestie von Giscard d'Estaing (Angeli/Brimo 1975 a, S. 59-73; Angeli/Brimo 1975 b; Sarazin 1975 b).

Das Beispiel von Peugeot machte Schule. Im September 1972 entschloß sich auch der Lastkraftwagenhersteller *Berliet*, eine Betriebsmiliz aufzubauen. Zur Durchführung wandte er sich an Albert Gaillard und seine SITER; das System, nach dem man dann bei Berliet vorging, entsprach weitgehend dem Vorbild von Peugeot (Brimo 1975 a, S. 27, 28).

Für die Vermittlungsbüros, die NOTA, die CEO, die SITER, waren das natürlich „goldene Geschäfte“. So war Peugeot z. B. damit einverstanden, daß die NOTA mehr Teilzeitarbeiter in Rechnung stellte als tatsächlich kamen (Brimo 1975 a, S. 28). Einige Unternehmen sollen auch das Sozialgesetz über die Fortbildung so angewandt haben, daß letztlich Vermittlungsbüros daraus finanziellen Nutzen ziehen konnten (Brimo 1975 b, S. 21).

Selbstverständlich wurde die Existenz von Betriebsmilizen in Abrede gestellt. Für Jacques Simakis, den ehemaligen Generalsekretär der CFT, „sind (sie) reine Phantasieprodukte. Ich habe niemals davon sprechen hören“ (nach Sarazin 1975 a). Peugeot selbst erklärte seine Söldnertruppe als ein seit langem bestehendes „Korps von Universalarbeitern, die jede beliebige Produktionsabteilung unterstützen oder bei Ausfällen sofort einspringen können“ (nach Sarazin 1975 b). So könnte man auf den Gedanken kommen, daß Angeli und Brimo als Journalisten der „linken Presse“ mit ganz bestimmten politischen Absichten die Tatsachen etwas verzerrt haben. Die Darstellung von Sarazin, Redakteur bei *Le Monde*, und der zitierte Artikel aus *Le Monde* entsprechen jedoch in allen wesentlichen Punkten den Berichten von Angeli und Brimo. Und *Le Monde* wird von

allen als unabhängige, um Objektivität bemühte Zeitung angesehen.

Zum Schluß bleibt noch die Frage, ob auch bei uns eine ähnliche Entwicklung zur Betriebsmiliz möglich ist. Man denkt an Günter Wallraff, der sich 1967 telefonisch als „Ministerialrat Kröver vom Zivilschutzausschuß beim Bundesinnenministerium“ bei Großbetrieben an Rhein und Ruhr nach Werkschutz und den Vorbereitungen zum (damals in Bonn für den Verteidigungsfall geplanten) Werkselbstschutz erkundigt hat: Er schrieb von Firmen, die ihren Werkschutz bewaffnet und zum Einsatz gegen Streikende geschult haben (1975, S. 145-171). Allein, von daher wird wohl nichts mehr zu befürchten sein. Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat eindeutig Stellung bezogen: „Der Werkschutz ist keine Polizei- oder gar Geheimtruppe der Unternehmer“. Und rund 80 % der Werkschutz-Männer in der Bundesrepublik Deutschland sind gewerkschaftlich organisiert (Der Spiegel Nr. 6/1975, S. 38). Zwar gibt es auch bei uns Firmen, die Teilzeitarbeiter vermitteln; von Geschäften wie bei ihren französischen Berufsgenossen hat man aber noch nichts gehört. Der Vollständigkeit halber sei schließlich noch eines erwähnt: In Frankfurt am Main gibt es eine S.I.T.E.R. Industriebau GmbH, laut Telefonbuch in der Eschersheimer Landstraße 18. Sie ist im Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt unter der Nr. HR B 12 889 eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: „Die Errichtung von Industriebauten, insbesondere in der Form der Regiearbeit sowie alle damit zusammenhängenden Maßnahmen auf dem Gebiet der Unternehmensführung und Betriebsorganisation“. Geschäftsführer mit Alleinvertretungsrecht: „Kaufmann Albert Jean Gaillard, Paris“.

Summary

There are many forms of self-defense. German publications on this topic rarely cover its illegal expressions that would correspond to Hess' „repressive crime“. The French journalists Angeli, Brimo and Sarazin gave some remarkable examples by describing the actions taken by the big French automobile producers against strikes. The most outstanding ist the private „milice patronale“ of Peugeot. The question must be asked if such an development might be possible in Germany, too.

Literatur

ANGELI, C., BRIMO, N., Une milice patronale: Peugeot, Paris 1975 a (Cahiers libres 303)
ANGELI, C., BRIMO, N., Les truands du patronat, I.Saint-Etienne:

l'attaque du commando Peugeot, in: L'Unité Nr. 155 vom 25. April 1975 b, S. 24-27

BRIMO, N., Les truands du patronat, II. Matraquez . . . nous ferons le reste, in: L'Unité Nr. 156 vom 2. bis 8. Mai 1975 a, S. 27-29

BRIMO, N., Les truands du patronat, III. L'art et la manière d'utiliser la Formation permanente, in: L'Unité Nr. 157 vom 9. bis 15. Mai 1975 b, S. 20-22

Das JUDO-Abc 1975/76, hrsg. v. Sport-Rhode:

CAPITAL, Bewachungsunternehmen haben Hochsaison. Zwei Fäuste für 50 Mark, in: Nr. 4 (April) 1975, S. 40, 41

CONSTANTINESCO, V., HÜBNER, U., Einführung in das französische Recht, München 1974 (JuS-Schriftenreihe, Heft 16)

FERID, M., Das Französische Zivilrecht, Erster Band, Frankfurt a.M./Berlin 1971

FREUDENREICH, J., Bewachungsgewerbe – keine Hilfspolizei, in: Süddeutsche Zeitung (Ausgabe M) Nr. 160 vom 16. Juli 1975, S. 36

GALLUS, H., Ist Sicherheit käuflich? Vortrag auf der Arbeitstagung des Bundeskriminalamtes vom 3. bis 7. Nov. 1975, erscheint 1976 in: Bundeskriminalamt (Hrsg.), Polizei und Prävention (Seitenangaben nach dem Manuskript)

HERRMANN, G., Streik und Arbeitsvertrag. Die Rechtswirkungen der kampfwisen Arbeitsniederlegung auf den Einzelarbeitsvertrag. Jur. Diss., Göttingen 1968

HESS, H., Repressives Verbrechen, in: KrimJ, dieses Heft

HOFFMANN, E., JANSSEN, F., KRAUTSCHNEIDER, E., Bewachungsgewerberecht, Köln/Berlin/Bonn/München 1968

HOLZACH, M., BAUER, W., Würger zu vermieten: Schutzengel oder Gorilla? In: ZEITmagazin Nr. 21 vom 16. Mai 1975, S. 4-10

HÜBNER, S.F., Sportliches Verteidigungsschießen, in: Deutsches Waffen-Journal 1974, S. 41-43

KAMPHAUSEN, H., Das Arbeitsverhältnis im französischen Recht. Jur. Diss., Frankfurt a. M. 1969

KATSCHKE, W., SCHMID, A., Das Recht des Wachgewerbes, Berlin 1929

LE MONDE, Paras en Franche-Comté, in: Nr. vom 16. Juni 1975 = Sélection hebdomadaire 28 (1975), Nr. 1391, S. 7

ROSEMA, B., Das Super-Ding von Köln, in: stern magazin Nr. 43 vom 16. Oktober 1975, S. 58-64

SARAZIN, J., Ces milices qui n'existent pas, I. La peur des grèves, in: Le Monde vom 14. Juni 1975 a = Sélection hebdomadaire 28 (1975), Nr. 1390, S. 7; II. Les intérimaires „musclés“, in: Le Monde vom 16. Juni 1975 b = Sélection hebdomadaire 28 (1975), Nr. 1391, S. 7

SIEG, H., LEIFERMANN, W., Gewerbeordnung, München 1975

SONNENBERGER, H.-J., Einführung in das französische Recht, Darmstadt 1972

SOUCHON, H., Des causes probables de l'auto-défense. Analyse d'un phénomène social contemporain: la création des groupes d'auto-défense, in: Déviance. Cahiers de l'Institut de Criminologie de Paris, 1975, Nr. 2, S. 17-29

DER SPIEGEL, Jawohl, hammse, in: Nr. 6 vom 3. Februar 1975, S. 38-39

DER SPIEGEL, Bereits Ihr Nachbar, in: Nr. 9 vom 24. Februar 1975, S. 52-55

DER SPIEGEL, Schwelle der Angst, in: Nr. 21 vom 19. Mai 1975, S. 105

DER SPIEGEL, „Dann müssen Behörden Brötchen backen“.

Privatisierung – Ausweg aus der Finanznot der Gemeinden? In:
Nr. 45 vom 3. November 1975, S. 66-76

DER SPIEGEL, Ein bißchen Sit-in, in: Nr. 46 vom 10. November
1975, S. 140-143

STAMMEL, G., Combat-Schießtechnik nach der ICS-Methode, in:
Deutsches Waffen-Journal 1974, S. 286-288

WALLRAFF, G., 13 unerwünschte Reportagen, Reinbek 1975
(rororo sachbuch 6889)

WEHNER, B., Lebt, wer arm ist, gefährlicher? In: Protector 3
(1975), Heft 1, S. 1-6

WEISENFELS, W., THOMANN, P., Nachts in der U-Bahn. Stationen
der Angst, in: stern Magazin Nr. 45 vom 30. Oktober 1975, S. 16-27

ZIMMERMANN, E., „Privat-Polizei“ im Aufwind, in: dpz Nr. 9 vom
25. September 1974, S. 2

20. Dezember 1975

Friedrich-Ebert-Anlage 6-10, 69 Heidelberg